

Der Gemeinderat Lungern erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 5 und 8 der Kantonsverfassung sowie auf Art. 6 und Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über Massnahmen für den Krisen-, Katastrophen- und Kriegsfall (Notstandsgesetz), vom 31. Oktober 1976 und auf die Ausführungsbestimmungen über den Einsatz des Zivilschutzes bei Katastrophen im Frieden, vom 14. Januar 1986, folgendes

REGLEMENT FÜR DIE NOTORGANISATION

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen, insbesondere bei Katastrophen- und Nothilfe. Es beschreibt die Organisation, Rechte und Pflichten zu deren Bewältigung.

Art. 2 Begriff

Unter einer ausserordentlichen Lage wird ein Ereignis verstanden, das so viele Opfer und Schäden verursacht, dass die gesamten personellen und materiellen Mittel der Gemeinde zum Einsatz gelangen und überdies Hilfe von aussen notwendig werden kann.

Art. 3 Grundsätze

- ¹ Die Verantwortung für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage liegt beim Gemeinderat. Er trifft im Rahmen des kantonalen Notstandsgesetzes die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung, bzw. den geltenden Regelungen.
- ² Die Behörden, Beamten, Angestellten und Funktionäre der Gemeinde führen ihre Aufgaben grundsätzlich weiter. Sie sind verpflichtet, für die sich aus diesem Reglement ergebenden Aufgaben, spezielle Vorbereitungen zu treffen.
- ³ Ausdrücke, wie Gemeinderat, Beamter, Chef Zivilschutz, Dienstchef usw. gelten auch für weibliche Personen.

Art. 4 Beteiligte

An der Bewältigung einer ausserordentlichen Lage sind grundsätzlich beteiligt:

- der Gemeinderat oder ein von ihm beauftragter Ausschuss
- das Gemeindeführungsorgan (GFO)
- ein Einsatzleiter
- die Einsatzkräfte

Art. 5 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt die Dauer des Einsatzes und bietet, auf Antrag des Gemeindeführungsorgans, die zur Bewältigung benötigten Kräfte auf oder stellt sie auf Pikett.
- ² Der Gemeinderat ernennt die ständigen Mitglieder des Gemeindeführungsorgans. Er stellt für den Stabschef ein Gesuch zur Befreiung vom aktiven Dienst, falls dieser noch wehrdienstpflichtig ist.
- ³ Der Gemeinderat bezeichnet bei einem Aufgebot von Einsatzkräften, auf Antrag des Gemeindeführungsorgans, einen Einsatzleiter und überträgt diesem die gesamte Führung der aufgeborenen Kräfte. Der Gemeinderat kann ihm hierbei Auflagen bekanntgeben. Der Einsatzleiter ist dem Stabschef des GFO unterstellt.
- ⁴ Das Organigramm „Führung in ausserordentlichen Lagen“, das Leistungsprofil sowie die Ausführungsbestimmungen sind durch den Gemeinderat zu genehmigen. Sie gelten als direkte Aufträge für die Einsatzkräfte.
- ⁵ Der Gemeinderat kann durch vorsorgliche Vereinbarungen nicht gemeindeeigene Kräfte zur Hilfeleistung verpflichten (Organisationen, Vereine, Betriebe, Personen usw.).
- ⁶ Der Gemeinderat fordert auf Antrag des GFO überörtliche Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.
- ⁷ Ist der Gemeinderat als Gesamtbehörde nicht mehr handlungsfähig, übernimmt ein Ausschuss von drei seiner Mitglieder die Aufgaben, eventuell ergänzt durch das Gemeindeführungsorgan.
- ⁸ Der Gemeinderat erstattet der Gemeindeversammlung bei nächster Gelegenheit Bericht über getroffene Massnahmen zur Bewältigung einer ausserordentlichen Lage.
- ⁹ Der Gemeinderat ist für eine entsprechende Information von Bevölkerung, Behörden und Amtsstellen zuständig.

Art. 6 Gemeindeführungsorgan (GFO)

- ¹ Das Gemeindeführungsorgan (GFO) ist dem Gemeinderat als beratendes Fachorgan unterstellt und beschafft die nötigen Entscheidungsgrundlagen. Es koordiniert die Katastrophen- und Nothilfe.
- ² Die Infrastruktur wird vollumfänglich durch die Zivilschutzorganisation (ZSO) gestellt.
- ³ Das Gemeindeführungsorgan (GFO) setzt sich folgendermassen zusammen: siehe Organigramm „Führung in ausserordentlichen Lagen“.
- ⁴ Die Stellvertretungen sind innerhalb des GFO sicherzustellen. Die fallweise benötigten Vertretungen und Spezialisten werden durch den Stabschef zur den Rapporten, WK, WBK und Übungen aufgeboren.
- ⁵ Der Gemeinderat kann fallweise und nach Bedarf weitere Personen mit Funktionen innerhalb des Gemeindeführungsorgans (GFO) bezeichnen.

Art. 7 Einsatzleiter

- ¹ Der Einsatzleiter leitet den Einsatz der ihm vom Gemeinderat unterstellten Einsatzkräfte in eigener Kompetenz. Er hat dabei die ihm vom Gemeinderat und vom Gemeindeführungsorgan gemachten Auflagen zu berücksichtigen.
- ² Der Einsatzleiter ist direkt dem Chef des GFO unterstellt.
- ³ Bestehen mehrere Schadenplätze, so kann der Einsatzleiter Schadenplatzkommandanten bezeichnen.
- ⁴ Der oder die vorgesehenen Einsatzleiter absolvieren die erforderliche Ausbildung für Einsatzleiter.

Art. 8 Einsatzkräfte

Die Einsatzkräfte bestehen aus:

- den gemeindeeigenen personellen und materiellen Mitteln, insbesondere Feuerwehr und Zivilschutz
- den mittels Vereinbarung verpflichteten Organisationen, Vereinen, Betrieben usw.
- den zugewiesenen Mitteln anderer Gemeinden, des Kantons und des Bundes

Art. 9 Ausbildung

Der Chef des GFO ist für die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft des Gemeindeführungsorgans verantwortlich. Der Chef des GFO ist befugt, geeignete Personen für die Ausbildung beizuziehen.

Art. 10 Vorbereitung

Der Chef des GFO koordiniert die Vorbereitung zur Bewältigung einer ausserordentlichen Lage und stellt sicher, dass diese durch die zuständigen Stellen getroffen und laufend nachgeführt werden:

- die Alarmierung der Bevölkerung, mittels Planung und Ausführung durch die Zivilschutzorganisation
- die Erstellung von Einsatzplänen für besonders gefährdete Einsatzorte
- das Führen einer Übersicht der Mittel, die zum Einsatz gelangen können (wer kann wieviel und innert welcher Zeit einsetzen)
- das Aufbieten des Gemeindeführungsorgans und der Einsatzkräfte
- das Betreiben des KP „Rück“ und das KP „Front“
- das Treffen vorsorglicher Vereinbarungen mit nicht gemeindeeigenen Einsatzkräften
- das Vorbereiten von Informationen und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung
- das Leistungsprofil der Pikettelemente
- das Budget und die Koordination der Materialanschaffungen

Art. 11 Entschädigung

- ¹ Die Entschädigung von Dienstleistungen richtet sich grundsätzlich nach den eigenen Ansätzen der Einsatzkräfte.

² Die Entschädigung von mittels Vereinbarung verpflichteten Einsatzkräften ist in der abgeschlossenen Vereinbarung geregelt.

³ Die Entschädigung von Personen, die nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen, richtet sich nach dem Reglement über Entschädigungen und Honorare der Gemeinde.

Art. 12 Finanzkompetenz

¹ Solange Personen und Sachwerte gefährdet sind, ist der Gemeinderat bzw. das Gemeindeführungsorgan GFO befugt, alle zur Behebung eines Notstandes erforderlichen Ausgaben zu beschliessen.

² Sind keine Personen und Sachwerte mehr gefährdet, verfügt der Chef GFO nach Rücksprache mit einem Mitglied des Gemeinderates über den Betrag von Fr. 5'000.—.

Art. 13 Berichterstattung

Der Chef GFO erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über den Stand der Arbeiten, der Ausbildung und der Einsätze.

Art. 14 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Lungern, 8. Januar 2001

NAMENS DES GEMEINDERATES LUNGERN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Gasser

lic. iur. Hans-Beat Imfeld

Ablauf der Referendumsfrist:

Die Referendumsfrist ist vom 1. Februar 2001 bis am 5. März 2001 unbenutzt abgelaufen.

Lungern, 7. März 2001

Gemeindekanzlei Lungern

lic. iur. Hans-Beat Imfeld

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates:

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen,

Im Namen des Regierungsrates,

Der Landschreiber:

Urs Wallimann